# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 22.03.1837 publ. 01.04.1837

#### 6. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf die Apotheker und Chemiker, je= boch find diese von der Ubgabe der Gebrauchs= Declarationen über folche Upparate, welche die im §. 5. des Gefetes vom 18. July v. 3., die Maischbottichsteuer betreffend, bestimmte Große nicht überschreiten, und beren fie fich nur zur Musubung ihrer Runft bedienen, befreiet, und die oberfte Steuerbehorde fann unter befonderen Berhaltniffen diefe Begunstigung auch auf großere Upparate ausdehnen.

Urfundlich Unserer 2c. 2c.

9) Befanntmadung bes Cammer = De= partements der indireften Steuern vom 22. Marg, publ. den 1. Upril 1837.

Mit Geiner Koniglichen Hoheit des Groß= Wegen bes Berkehrs mit herzogs Hochster Genehmigung werden zur wei= Spielkarten. teren Ausführung ber im Artifel 10. des mit bem Konigreich Hannover und dem Berzogthum Braunschweig über Die Unnahme eines gleich= maßigen und gemeinschaftlichen Systems ber Eingangs = , Durchgangs = , Ausgangs = und Berbrauchs = Abgaben, am 7. Mai v. 3. abge= schlossenen Bertrags getroffenen Berabredungen, wegen des Berkehrs mit Spielkarten, fo wie



in Beziehung auf die in der Regierungs = Bekanntmachung vom 30. September 1822, wegen Stempelung derselben, enthaltenen Vorschriften und das unter der Nummer 51. des
Tarifs der Eingangs = und Ausgangs = Abgaben (Unlage A. zum Gesetz vom 18. Juli v.
Fahrs, die Eingangs =, Durchgangs = und Ausgangs = Abgaben betreffend) ausgesprochene Verbot der Einfuhr von Spielkarten, solgende nå=
here Bestimmungen erlassen:

#### §. 1.

## Einfuhr von Spielkarten.

Die Einfuhr von Spielkarten in das hie= size La ift verboten.

Sie ist jedoch gestattet auf Erlaubniß= scheine, welche von den bestehenden Spielkarten= stempelbureaus ertheilt werden.

Es hat demnach Jeder, wer Spielkarten einzusühren beabsichtigt, sich mit einem Erlaubznißschein des Spielkartenstempelbürcaus des Kreisses, Stadt oder Umtes seines Wohnortes zu versehen.

Ein folder Erlaubnifichein muß enthalten:

- 1) ben Ramen und Wohnort bes Abfenders;
- 2) die Quantitat, welche eingeführt werden foll, in Buchstaben ausgedrückt;
- 3) den Namen und Wohnort des Empfangers;

4) die Zeit der Gültigkeit des Erlaubnißscheins, welche nach der Entfernung des
Absendungsorts vom Bestimmungsorte zu
ermessen, über den Zeitraum von sechs
Wochen jedoch nicht auszudehnen und in
Buchstaben auszudrücken ist.

Der Erlaubnißschein muß, wenn die Einsfuhr aus einem nicht zu dem Steuervereine geshörigen Staate (dem gemeinschaftlich en Auslande) erfolgt, bei dem Steueramte des Eingangs vorgezeigt werden, worauf nach Erslegungs der Eingangs-Abgabe, welche zu 18 gr. für 100 Pfund sestgesetzt ist — No. 69. des Tarifs der Eingangs und Ausgangs-Abgasben — die Abfertigung geschiehet.

Erfolgt dagegen die Einfuhr aus einem der beiden Vereinsstaaten (Königreich Hannover, Herzogthum Braunschweig) so muß der Erlaubnißschein bei der Fabrik, von welcher die Spielkarten bezogen werden, producirt und das Fabrikat mit einem Passirschein — oder Urssprungsbescheinigung, falls die Fabrik zur Verssendung ihrer Waare mit einer solchen besugt ist — §. 80. folg. des obgedachten Gesehes — versehen werden.

Der Erlaubnissschein muß in beiden Fal= len die Waare bis zum Bestimmungsorte be= gleiten und sodann unverweilt, unter Ueberge= bung der eingeführten Quantitat Spielkarten zur Stempelung, an dasjenige Stempelbureau zurückgeliefert werden, welches den Erlaubniß= schein ausgestellt hat.

Das Spielkartenstempelbureau hat über alle von ihm ertheilte und an dasselbe zurück= gelieferte Erlaubnißscheine ein Register zu füh= ren und die Stempelung der eingeführten Spiel= karten sofort vorzunehmen.

Dieses Register ist am Ende eines jeden Jahres abzuschließen und dienet bei der über den Ertrag des Stempels zu führenden Rech= nung als Einnahme=Beleg.

#### J. 2.

# Besitz und Gebrauch ungestempelter Spielkarten.

Außer den Stempelbureans, darf Niemand, mit der gleich zu erwähnenden Ausnahme der Spielkartenfabrikanten, andere als mit dem versordneten Stempel versehene Spielkarten im Besfit haben; auch ist der Gebrauch derselben versboten.

Den Spielkartenfabrikanten ist gestattet, die von ihnen selbst fabricirten Spielkarten ungestempelt in der Fabrik zu lagern. S. 3.

Versendung ungestempelter Spielkarten ans den Fabriken, innerhalb des Vereins: Gebiets.

Der Absatzung estempelter Spielkarsten, sowohl im hiesigen Lande, als in das Rosnigreich Hannover und Herzogthum Braunsschweig, ist untersagt; durch diese Bestimmung soll jedoch der Absatzungestempelter Spielkarsten aus den Fabriken des Landes an die hiessigen Stempelbureaus und an die Stempelsteuersadministrationen der genannten beiden Vereinstaaten nicht beschränkt seyn.

Bei solchem Absahe ist das an die Stemspelbureaus oder, Stempelsteueradministrationen zu versendende Fabrikat zur Legitimation wähstend des Transports mit einer Bescheinisgung dieser Behörden, daß dasselbe für sie bestimmt sen und einer Ursprungsbesscheinigung der Fabrik — J. 81. des obsgedachten Gesehes — zu versehen.

Der Spielkartenfabrikant, welcher ungesstempelte Spielkarten an das Stempelbüreau versenden will, um solche zum demnächstigen eigenen Debit mit dem Stempel versehen zu lassen, hat sein Fabrikat zur Legitimation wähstend des Transports mit einer Ursprungsbes

scheinigung — S. 81. des obgedachten Gesetzes — zu versehen.

S. 4.

### Ausfuhr von Spielkarten in das gemeinschaftliche Ausland.

Den Spielkartenfabrikanten bleibt der Absfatz ungestempelter Spielkarten in nicht zum Steuervereine gehörige Staaten unter Beobachstung folgender Vorschriften gestattet:

1) die Ausfuhr muß über ein Granzsteuer= amt erster oder zweiter Classe geschehen:

2) die Aussuhr muß bei dem Steueramte des Absendungsortes declarirt, sur den Betrag des Werthes der auszusührenden Duantität in der im J. 49. des obgestachten Gesetzes vorgeschriebenen Maaße Sicherheit geleistet und ein Begleitschein entnommen werden, in welchem die Zeit der Gültigkeit, die zu haltende Straße, der Betrag der beschafften Sicherheit und das Gränzamt des Ausgangs benannt seyn muß.

Sind die nach dem Begleitschein obliegen= den Verpflichtungen erfüllt und ist der Gegen= stand bei der Revision auf dem Gränzamte des Ausgangs mit der im Begleitschein angegebe= nen Sattung und Menge übereinstimmend be= funden, auch dessen wirklich erfolgter Ausgang nachgewiesen — J. 56. des obgedachten Gesetzes — so wird das erlegte Depositum ersstattet, oder die Löschung der Caution verfügt, auch die Ablieferung des Begleitscheins besscheinigt.

#### S. 5.

## Strafbestimmungen.

- 1) Die Einfuhr von Spielkarten ohne die im J. 1. vorgeschriebene Legitimation wird mit Consiscation der eingesührten Spielkarten und einer dem 2fachen und im Wiederholungsfalle dem 4fachen Werthe derselben gleichkommenden Geldbuße bestraft.
- 2) Die Unterlassung der im S. 1. vor=
  geschriebenen Zurücklieferung des
  Einfuhr=Erlaubnißscheins wird,
  nach Ablauf der für denselben bestimm=
  ten Gültigkeitöfrist und fernerer acht
  Tage, mit einer Geldbuße zum Betrage
  des Werths der in denselben angegebenen
  Duantität Spielkarten bestraft.
- 3) Der unerlaubte Besitz ungestempelter Spielkarten (J. 2.) wird mit Consiscation der ungestempelten Spielkarten und einer Brüche von 5 Rthlr. Cour. geahn= det. Wirthe und Kausseute, welche sich einer zweiten Contravention schuldig ma=

chen, haben eine Brüche von 10 Rthlr. Cour. verwirkt und werden zum dritten Mal mit der Einziehung der Withschafts= oder Handels = Concession bestraft.

- 4) Der Gebrauch ungestempelter Spiel= karten wird daneben, an jedem Theilneh= nehmer an demselben, mit einer Brüche von 2 Rthlr. Cour. bestraft.
- 5) Der Mangel der im §. 3. und 4. vor=
  geschriebenen Legitimation für den
  Transport ungestempelter Spielkarten im
  Inlande hat die Consiscation der Spiel=
  karten und eine dem 2= und im Wieder=
  holungsfalle dem 4fachen Werth dersel=,
  ben gleichkommende Geldbuße zur Folge.

Bloße Formmångel in den Legitima= tionen werden mit einer Ordnungsstrafe 1—5 Rthlr. Cour. bestraft.

6) Der unerlaubte Absatz ungestempelter Spielkarten in dem hiesigen Lande und in den Vereinöstaaten (§. 3.) wird mit der Consiscation der abgesetzten Spielstarten und einer dem Lsachen und im Wiederholungösalle dem 4fachen Werthe derselben gleichkommenden Geldbuße geahndet.

In allen Fallen, in' benen die Confisca= tion eintritt, ist, wenn solche nicht zur Ausfüh= rung gebracht werden kann, außer der sonst ver=